

Einführung in das Zivilrecht II  
Vorlesung am 09.07.2008

**Gesamtschuld und  
Gesamtgläubigerschaft / Vertrag  
zugunsten Dritter / Leistung durch  
Dritte**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

## **Hinweis**

Vortrag:

### **„Allocating Property Rights in Newly-Discovered Antiquities: An Economic Analysis“**

Prof. Peter Wendel, Pepperdine  
University

1. August 2008, 14 Uhr s.t., C 01

## **Überblick zum Thema „Gesamtschuld und Gesamtgläubigerschaft“**

- Die Gesamtschuld
  - Abgrenzung zu anderen Formen der Schuldnermehrheit.
  - Die Entstehung der Gesamtschuld.
  - Gesamt- und Einzelwirkung von Tatsachen.
  - Der Regress unter Gesamtschuldnern.
  - Die „gestörte Gesamtschuld“.
- Die Gesamtgläubigerschaft und andere Formen der Gläubigermehrheit.

## Mehrheit von Schuldner

- Teilschuld:
  - Jeder von mehreren Schuldner muss nur einen Teil der Leistung erbringen.
  - Voraussetzung: Teilbare Leistung.
  - Praktisch selten.
- Gesamtschuld:
  - Jeder Schuldner muss die ganze Leistung erbringen, aber der Gläubiger kann die Leistung nur einmal fordern.
  - Entstehung: Bei gemeinsamem Vertragsschluss (§ 427 BGB), gemeinsamer Begehung eines Delikts (§§ 830, 840 BGB), immer bei unteilbaren Leistungen (§ 431 BGB) und in anderen Fällen gleichstufiger Verpflichtungen (§ 421 BGB).
  - Praktisch viel häufiger als die Teilschuld!
- Gemeinschaftliche Schuld:
  - Unteilbare Leistung, die einer allein nicht erbringen kann.
  - Bsp.: Verpflichtung einer mehrköpfigen Band.

## **Gesamt und Einzelwirkung von Tatsachen**

- **Gesamtwirkung:**
  - Erfüllung (§ 422 BGB) → folgt aus dem Wesen der Gesamtschuld, hätte die Erfüllung nicht Gesamtwirkung, könnte der Gläubiger die Leistung mehrfach fordern.
  - Gläubigerverzug (§ 424 BGB).
  - U.U. Erlass (§ 423 BGB) → kann auch Einzelwirkung oder beschränkte Gesamtwirkung haben.
- **Einzelwirkung:**
  - Grds. alle anderen Vorfälle.
  - Insbes. Pflichtverletzungen durch einen Schuldner (§ 425 Abs. 2 BGB).

## Fall

Frau F will mit ihrem Lebensgefährten M zusammenziehen. Daher mieten M und F gemeinsam eine Wohnung im Haus von Fs Tante T an. Den Mietvertrag unterzeichnen M und F gemeinsam. Einige Monate später bleibt die vereinbarte Zahlung des Mietzinses von € 500,- aus. Als T ihre Nichte F darauf anspricht, erklärt diese, sie und M hätten beide ihre Arbeit verloren und steckten daher in finanziellen Schwierigkeiten. Daraufhin erklärt T, in der Familie müsse man zusammenhalten. Daher sei sie bereit, der F ihre Schuld zu erlassen. F ist hochofrenet und teilt M mit, die Mietschulden für den Monat sein erledigt. *Zu recht?*

## Lösung (I)

### **Anspruch T→F aus § 535 Abs. 2 BGB**

- Vertragsschluss, Fälligkeit? +
  - Anspruch gegen F auf die gesamte Monatsmiete? +, § 427 BGB.
  - Erlöschen nach § 397 Abs. 1 BGB? +
- Anspruch erloschen!
- Der Umstand, dass zwischen M und F nach § 427 BGB Gesamtschuld besteht, spielt für den Erlass des Anspruchs T→F keine Rolle!

## Lösung (II)

### **Anspruch T→M aus § 535 Abs. 2 BGB**

- Vertragsschluss, Fälligkeit, Anspruch auf die gesamte Miete gegen M? +, S.O.
- Erlöschen nach § 397 Abs. 1 BGB?
  - Erlass wurde mit F vereinbart.
  - Wirkung für M nur nach § 423 BGB.



## Mögliche Wirkungen des Erlasses

- Gesamtwirkung:
  - Auch M schuldet nichts.
- Einzelwirkung:
  - M schuldet den vollen Mietzins allein.
  - Aber: M könnte dennoch nach § 426 BGB Regress bei F nehmen: Die Regressforderung des M kann T nicht erlassen.
- Beschränkte Gesamtwirkung:
  - M profitiert vom Erlass, soweit F im Innenverhältnis (§ 426 BGB) zum Ausgleich verpflichtet gewesen wäre. → M schuldet nur € 250,-.
- M.E. spricht die Auslegung für beschränkte Gesamtwirkung!

## **Fortsetzung der Falllösung**

→ Ergebnis: Anspruch T→M ist in Höhe von € 250,- erloschen. In Höhe von € 250,- haftet M weiter.

## Der Regress unter Gesamtschuldnern

- Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB.
  - Gerichtet zunächst auf Mitwirkung bei der Erfüllung, dann auf Ersatzzahlung.
  - Mehrere Gesamtschuldner sind **Teilschuldner!**
- Gesetzlicher Forderungsübergang (§ 426 Abs. 2 BGB).
  - Zusätzlich zum Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB.
  - Vorteil: §§ 401, 412 BGB.
  - In Klausuren unbedingt beide Ausgleichsansprüche prüfen!

## Fall

Olli, Lolli und Bolli gründen eine WG und mieten gemeinsam eine Wohnung. Jeder der drei überweist in jedem Monat ein Drittel der Miete an die Vermieterin, Frau Rotkohl. Im Juni 2008 sind Lolli und Bolli wegen eines finanziellen Engpasses nicht in der Lage ihren Beitrag zu zahlen. Um eine Kündigung zu vermeiden, überweist Olli den Gesamtbetrag von € 1200,-.

*Welche Ausgleichsansprüche stehen Olli gegen Bolli zu?*

## Lösung

### **Anspruch O→B aus § 426 Abs. 1 BGB**

- Gesamtschuldverhältnis? +, § 427 BGB.
- Zahlung durch O? +
  - Dadurch wird der Anspruch auf Beteiligung zu einem Anspruch auf Ausgleichszahlung.
- Rechtsfolge: Zahlungsanspruch auf € 400,-.
  - B ist nur Teilschuldner für 1/3 des Anspruchs!

## Lösung

### **Anspruch O→B aus § 535 Abs. 2 in Verbindung mit § 426 Abs. 2 BGB**

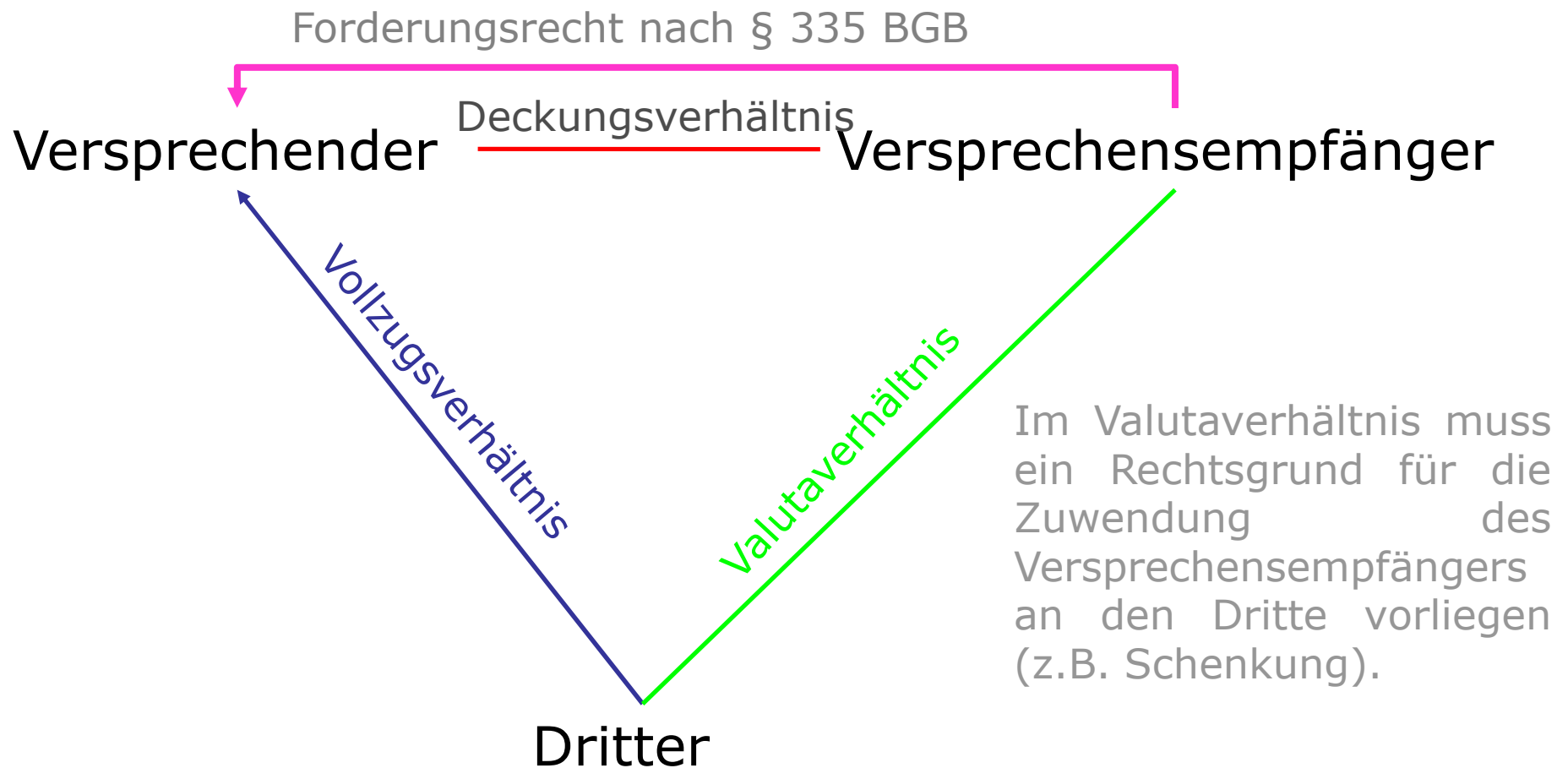
- Existenz des Anspruchs R→B aus § 535 Abs. 2 BGB? +.
  - Übergang auf O nach § 426 Abs. 2 BGB?
    - Gesamtschuld O-B? +
    - Ausgleichspflicht des B? +, s.o.
  - Rechtsfolge: Übergang des Anspruchs, jedoch nur in Höhe von € 400,-.
- Identische Ansprüche im Verhältnis O→L

## Die gestörte Gesamtschuld

- Voraussetzung:
  - Einer von mehreren Gesamtschuldner haftet privilegiert.
  - Beispiel: Von zwei Verursachern eines Sachschadens (§ 830 BGB) ist einer Arbeitnehmer/Ehepartner des Geschädigten.
- Folge: Ausgleichsmechanismus des § 426 BGB funktioniert nicht.
- Lösung: Streitig. Möglichkeiten:
  - Die übrigen haften voll, kein Regress gegen den Privilegierten.
  - Die übrigen haften voll, Regress gegen den Privilegierten ohne Rücksicht auf das Privileg. So beim Erlass mit Einzelwirkung!
  - Die übrigen haften nur abzüglich des Anteils des Privilegierten.
- Entscheidung nach Sinn und Zweck der Privilegierung.
- Hinweis: Im Straßenverkehr entfallen nach h. M. die Haftungsprivilegien der §§ 708, 1359 etc. Daher kommt es in diesen Fällen bereits nicht zu einer gestörten Gesamtschuld. (Bsp.: Ehepartner und ein Dritter verursachen gemeinsam einen Verkehrsunfall. Der Partner haftet nach § 823 Abs. 1 BGB ohne sich auf § 1359 BGB berufen zu können!)

# Einführung in das Zivilrecht II (26)

## Der Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB)





## Fall

E hat mit V einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. Danach soll F, die Freundin des E, beim Tod des E von V € 100.000,- erhalten. Nach dem Tod des E stellt sich dessen Sohn und Alleinerbe S auf den Standpunkt, der Vertrag mit V sei unwirksam. In Wahrheit stehe das Geld ihm zu.

## Lösung (I)

### **Anspruch F→V aus § 1 S. 1 VVG iVm §§ 328 ff. BGB**

- Vertragsschluss E-V? +
    - Wirtschaftlicher Effekt entspricht dem einer erbrechtlichen Zuwendung (→ § 332 BGB), aber:
      - Form der §§ 2301, 2231 BGB muss nicht eingehalten werden, denn
      - Form bestimmt sich allein nach dem Deckungsverhältnis!
  - Echter Vertrag zugunsten der F?
    - Ja, gemäß § 330 BGB.
- Anspruch besteht!

## Lösung (II)

### **Anspruch S→F aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB**

- Erlangt? Zunächst Anspruch gegen V.
  - Durch Leistung des S? +, S ist Erbe des E, der die Leistung erbracht hat.
  - Rechtsgrund? Schenkung.
    - Form? § 518 BGB ist nicht beachtet.
    - Aber: Mit dem Tod des E hat F nach § 331 BGB den Anspruch erworben. → Spätestens damit Heilung nach § 518 Abs. 2 BGB.
    - Nach der Rspr. ist die Schenkung schon sogar vor dem Tod vollzogen, weil der Anspruch bereits als bedingter Anspruch entstanden ist. → Auch § 2301 BGB steht der Wirksamkeit nicht entgegen.
- Kein Anspruch des S!

## **Weitere Hinweise zum Vertrag zugunsten Dritter**


- Der Versprechende kann dem Dritte Einwendungen aus dem Deckungsverhältnis entgegenhalten (§ 334 BGB).
  - Bsp.: V müsste nicht an F leisten, wenn E die Erstprämie nicht bezahlt hätte (§ 37 VVG).
- Der Dritte kann den erworbenen Anspruch zurückweisen (§ 333 BGB).
  - Man muss sich nichts schenken lassen!

## Der Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte

- Eigenständige Sonderform.
  - Dem Dritten wird nicht eine Forderung (§ 241 Abs. 1 BGB), sondern der Schutz durch Pflichten nach § 241 Abs. 2 BGB zugewendet.
  - Zweck: Anspruch des Dritten gegen einen Vertragspartner nach § 280 Abs. 1 BGB.
  - Beispiel: Familienvater M mietet eine Wohnung von V. Ms Kind K verletzt sich, weil das Treppenhaus zu stark gebohrt wurde.
- Voraussetzungen:
  - Leistungsnähe des Dritten (K).
  - Interesse des Gläubigers (M).
  - Erkennbarkeit für den Schuldner (V).
  - Schutzbedürftigkeit des Dritten (K).
- Ob es sich bei der Annahme eines VmSzD um ergänzende Vertragsauslegung handelt, ist streitig!

## Die Leistung durch Dritte

- Grundsätzlich zulässig (§ 267 BGB).
  - Ausnahme: § 267 Abs. 2 BGB (Drei-Idioten-Paragraph).
- Bei Bestehen des Anspruchs:
  - Befreiung des Schuldners.
  - Regressanspruch des Leistenden gegen den Schuldner?
- Bei Nichtbestehen des Anspruchs:
  - Anspruch des Leistenden gegen Zahlungsempfänger nach § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.



Einführung in das Zivilrecht II  
Ende der Vorlesung

**Vielen Dank!**

**Prof. Dr. Thomas Rüfner**

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=20783>

